



Beschluss des Stadtrats

vom 21. September 2022

GR Nr. 2022/93

Nr. 879/2022

Interpellation von Dr. Christian Monn und Felix Moser betreffend Gratisplakatierung vor den Wahlen, Kriterien für die Auswahl der Wahlkreise und Standorte, Gründe für die Nichtberücksichtigung des Wahlkreises 12, Sicherstellung einer Aufteilung auf die Parteien und Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung

Am 16. März 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. Christian Monn (GLP) und Felix Moser (Grüne) folgende Interpellation, GR Nr. 2022/93, ein:

Um bei Wahlen eine möglichst hohe Wahlbeteiligung und eine gute Repräsentativität zu erreichen, braucht es eine gut informierte Bevölkerung. Die Stadt Zürich bietet dazu zum Beispiel Standorte für Gratis-Wahlplakate an. Dabei werden jedoch nicht alle Wahlkreise gleich berücksichtigt. Im Kreis 12 z.B. wurden für die Wahlen 2022 keine gratis Wahlplakat-Standorte zur Verfügung gestellt. Dies ist umso erstaunlicher, da in diesem Kreis die Wahl- und Stimmbeteiligung im Vergleich zu anderen Wahlkreisen bereits in vergangenen Wahlen und Abstimmungen am niedrigsten war. Zudem war auch die Verteilung der Plakate auf die beteiligten Parteien über die ganze Stadt gesehen etwas ungleich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wurden die Wahlkreise und Standorte für die Gratisplakatierung der Parteien ausgewählt?
2. Warum wurde gerade in einem Wahlkreis mit bekannterweise niedriger Wahlbeteiligung kein solcher Standort angeboten? (Beispiel: Kreis 12 Wahlbeteiligung: 31%, Kreis 7 & 8: 51%)
3. Offensichtlich haben nicht alle Parteien gleich viele Plakatstellen zugeteilt erhalten. Nach welchen Kriterien erfolgte die Verteilung der Plakatstellen auf die verschiedenen Parteien?
4. Wie wird für künftige Wahlen eine gleichmässiger und damit gerechtere Aufteilung auf die Parteien sichergestellt?
5. In welchem Ausmass wird die Bevölkerungsentwicklung der verschiedenen Wahlkreise bei der Zuteilung der Gratisplakatierung berücksichtigt?
6. Wieso wurden an gewissen Gratisstellen Plakate von derselben Partei gleich mehrmals alloziert?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG, AS 551.240) regeln das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund mit Einschluss der öffentlichen Luftsäule sowie die Grundsätze des Plakatregals. Das Recht des Plakatanschlags an Plakatträgern im öffentlichen Grund steht für das ganze Stadtgebiet ausschliesslich der Stadt zu (Plakatregal, Art. 10 VARöG) und wird gemäss Art. 11 VARöG vom Stadtrat per Ausschreibung durch Vertrag verpachtet. Für Plakate mit politischem Inhalt im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen sind nach Art. 12 Art. 11 VARöG in angemessenem Umfang Anschlagstellen zur Verfügung zu halten, wobei die Einzelheiten im Plakatvertrag geregelt werden.

Die kostenlose politische Plakatierung im öffentlichen Grund als Massnahme zur freien Meinungsbildung bei Abstimmungen und Wahlen ist Teil solcher Plakatverträge, die periodisch neu ausgeschrieben und an den oder die Meistbietenden vergeben werden. Den Zuschlag zu den aktuell laufenden Verträgen, in denen die Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen



2/3

derlichen Anschlagfläche an politische Parteien und Gruppierungen sowie Aktionskomitees enthalten ist, erhielt 2017 die APG|SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG mit Sitz in Zürich. Die APG ist als Vertragsnehmerin der Stadt für die Organisation und Umsetzung der kostenlosen politischen Plakatierungen gemäss den vertraglich definierten Vorgaben zuständig. Daneben besteht das Merkblatt «Kostenlose politische Plakatierung F4 im öffentlichen Grund», das die Bedingungen für Parteien, Gruppierungen und Komitees kommuniziert. Das Merkblatt ist auf der Website der Stadtkanzlei [\[Politische Planung - Stadt Zürich \(stadt-zuerich.ch\)\]](https://www.stadt-zuerich.ch/politische-planung) abrufbar. An gleicher Stelle werden jeweils vier Wochen vor jedem Urnengang die Verteilung pro politischen Akteur oder politische Akteurin publiziert.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Nach welchen Kriterien wurden die Wahlkreise und Standorte für die Gratisplakatierung der Parteien ausgewählt?

Für die kostenlose politische Plakatierung werden die kommerziellen Plakatwerbbestellen im Format F4 im öffentlichen Grund vor den jeweiligen Abstimmungen oder Wahlen vollständig für die Gratisplakatierung reserviert. Die APG stellt darauf im Auftrag der Stadt sicher, dass diese reservierten Plakatflächen gemäss städtisch vorgegebenem Schlüssel verteilt und damit den politischen Akteurinnen und Akteuren zur Verfügung gestellt werden. Die Plakatstellen, die für die kostenlose Bewerbung von Wahlen und Abstimmungen genutzt werden, bestehen zum Teil seit Jahrzehnten. Aufgrund von baulichen Veränderungen wurden Stellen abgebaut und anderswo wieder aufgestellt. Daher stehen nicht in allen Stadtkreisen gleich viele Flächen für politische Plakate zur Verfügung. Da die Plakatstellen vor allem für kommerzielle Zwecke und nur temporär für politische Kontingente genutzt werden, wurden die Standorte nach dem Aspekt der Werbewirkung für kommerzielle Inhalte ausgewählt. Neue permanente Plakatwerbbeanlagen sind bewilligungspflichtig und haben punkto baulicher Einordnung in die gebaute und landschaftliche Umgebung den baurechtlichen Vorgaben des PBG zu entsprechen. Zudem haben die Anlagen den verkehrsrechtlichen Bestimmungen gemäss SVG/SSV zu genügen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist die Zahl der Plakatwerbbestellen für das Anbringen von politischer Werbung insgesamt beschränkt und zwischen den Wahlkreisen unterschiedlich. Umso wichtiger ist es, dass bei grossen Abstimmungen wie auch bei Wahlen bei stark frequentierten Standorten, wo sonst keine Plakate bewilligt werden können, zusätzliche temporäre Plakatträger aufgestellt werden (so etwa auf dem Sechseläutenplatz, dem Bürkliplatz, dem Helvetiaplatz oder dem Schwamendingerplatz mit je 36 zusätzlichen Plakatflächen).

Frage 2

Warum wurde gerade in einem Wahlkreis mit bekannterweise niedriger Wahlbeteiligung kein solcher Standort angeboten? (Beispiel: Kreis 12 Wahlbeteiligung: 31%, Kreis 7 & 8: 51%)

Die Stadt stellt in allen Wahlkreisen und damit auch in den angesprochenen Kreisen 7 (Beispiel: Gladbachstrasse 51), 8 (Beispiel: Dufourstrasse 91) und 12 (Beispiel: Winterthurerstrasse 709) F4-Plakatflächen im öffentlichen Grund für die kostenlose politische Plakatierung zur Verfügung. Wie in Frage 1 ausgeführt verfügen indessen nicht alle Kreise über die gleiche Anzahl an F4-Plakatflächen.



3/3

Frage 3

Offensichtlich haben nicht alle Parteien gleich viele Plakatstellen zugeteilt erhalten. Nach welchen Kriterien erfolgte die Verteilung der Plakatstellen auf die verschiedenen Parteien?

Bei Listenwahlen (Parteien/Komitees) werden die Kontingente auf die einzelnen Kreise übertragen, wobei nicht in jedem Kreis gleich viele Flächen zur Verfügung stehen. Da die zur Verfügung stehenden Plakatstellen nicht immer genau durch die Anzahl der Buchungen aufgeht, kann es aus Rundungsgründen zu \pm einer Plakatfläche Differenz kommen. Diese einzelnen Plakatflächen werden nach Zufallsprinzip zugeteilt.

Bei so genannten «Kopfwahlen» vergibt die APG unabhängig von der Anzahl Personen auf einem Plakat weitere Kontingente. Wenn eine Partei also jede und jeden ihrer Kandidierenden Einzel auf den Plakaten präsentiert, bekommt sie mehr Stellen als wenn eine Partei diese Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam auf einem Plakat zeigt. Dies ist unbefriedigend und zudem findet sich diese Information auch nicht auf dem erwähnten Merkblatt.

Frage 4

Wie wird für künftige Wahlen eine gleichmässiger und damit gerechtere Aufteilung auf die Parteien sichergestellt?

Das federführende Amt für Städtebau wird in Zusammenarbeit mit den Plakatgesellschaften ein Modell ausarbeiten, das aufgrund transparenter Spielregeln eine fairere Verteilung ermöglicht. Zu berücksichtigen ist, dass die Einreichung der Plakat-Sujets oft sehr spät erfolgt. Das bedeutet: Die Information, wie viele Parteien, Kandidierende sich um Plakatstellen bewerben, respektive wie die Plakate gestaltet sind – ob mit einer oder mehreren Personen – erfolgte in den letzten Jahren äusserst knapp. Daher muss der ganze Prozess überprüft werden und bis zu den Erneuerungswahlen von Kantons- und Regierungsrat im Februar in Kraft sein.

Frage 5

In welchem Ausmass wird die Bevölkerungsentwicklung der verschiedenen Wahlkreise bei der Zuteilung der Gratisplakatierung berücksichtigt?

In Frage 1 ist ausgeführt, dass die Standorte für die die Gratisplakatierung in den verschiedenen Wahlkreisen nicht systematisch ablief. Der Stadtrat nimmt die Interpellation daher zum Anlass, die Anzahl und die Standorte der zur Verfügung stehenden Plakatwerbbestellen im öffentlichen Grund zu überprüfen. Dabei wird ein allfälliger Wandel von Quartieren und Wahlkreisen Berücksichtigung finden.

Frage 6

Wieso wurden an gewissen Gratisstellen Plakate von derselben Partei gleich mehrmals alloziert?

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakate auf die einzelnen politischen Akteurinnen und Akteure erfolgt durch das Buchungssystem der APG nach dem Zufallsprinzip, womit die geschilderte Allokation nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Auch dies muss überprüft werden.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti